

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

(zur Vorlage bei der Meldebehörde)

### 1. Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname:	
Vorname:	
Straße, Hausnr.:	
Bezeichnung (bei juristischen Personen wie z.B. GmbH, AG, etc.)	
PLZ, Ort:	
Ggf. Adressierungszusätze (z.B. Stockwerk oder Zimmernummer)	

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung (weiter mit Punkt 3)

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung (weiter mit Punkt 2)

### 2. Angaben zum Eigentümer der Wohnung

Name:	
Vorname:	
Bezeichnung (bei juristischen Personen wie z.B. GmbH, AG, etc.):	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Ggf. Adressierungszusätze (z.B. Stockwerk oder Zimmernummer)	

Weitere Eigentümer?  Ja ( Bitte auf der Rückseite aufführen)

### 3. Angaben zur Wohnung

Es handelt sich um einen: <input type="checkbox"/> Einzug: <input type="checkbox"/> Auszug: (nur bei Aufgabe der Wohnung ohne neue Inlandswohnung, z.B. Wegzug ins Ausland)	
Tag des Einzugs/Auszugs:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Ggf. Zusatzangaben (z.B. Stockwerk oder Zimmernummer)	

### 4. Der Ein-/Auszug wird für folgende Person(en) bestätigt :

1.		5.	
2.		6.	
3.		7.	
4.		8.	

---

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers, einer beauftragten Person, oder (bei Eigennutzung) des Wohnungseigentümers

5. Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person (nur bei Bedarf auszufüllen)

Name:	
Vorname:	
Bezeichnung (bei juristischen Personen wie z.B. GmbH, AG, etc):	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

---

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers

Hinweis: Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszuges sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- und Auszuges können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu € 1000,00 geahndet werden.